

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 197

Zwischen Laizismus und Religionsfreiheit

Das Religionsverfassungsrecht
der Dritten Französischen Republik im Vergleich
mit der Weimarer Republik

Von

Julian März



Duncker & Humblot · Berlin

JULIAN MÄRZ

Zwischen Laizismus und Religionsfreiheit

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 197

Zwischen Laizismus und Religionsfreiheit

Das Religionsverfassungsrecht
der Dritten Französischen Republik im Vergleich
mit der Weimarer Republik

Von

Julian März



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Universität Passau hat diese Arbeit
im Jahre 2020 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0720-7379
ISBN 978-3-428-18243-5 (Print)
ISBN 978-3-428-58243-3 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Danksagung

Die vorliegende Promotionsschrift wurde im Juli 2020 von der Juristischen Fakultät der Universität Passau angenommen.

Für die stets engagierte und hilfreiche Betreuung meiner Promotion sowie die Erstellung des Erstgutachtens möchte ich mich sehr herzlich bei meiner Doktormutter Frau Prof. Dr. Ulrike Müßig bedanken, ohne deren tatkräftige Unterstützung die vorliegende Promotionsschrift nicht zustande gekommen wäre.

Sehr herzlich möchte ich mich auch bei Herrn Prof. Dr. Hans-Georg Dederer für die Zweitbegutachtung meiner Dissertation bedanken.

Mein besonderer Dank gilt meinen Eltern Anna-Maria und Lorenz März sowie meiner Schwester Dr. Loreen März, die durch ihre persönliche Unterstützung mein Studium und diese Dissertation ermöglicht haben, und denen ich diese Arbeit widme.

Regensburg, im November 2020

Julian Werner März

Inhaltsübersicht

Einführung: Problemstellung und Aufbau	19
---	----

Kapitel 1

Methodologische Grundlagen des rechtshistorischen Vergleichs der deutschen und der französischen religionsverfassungsrechtlichen Ordnung	25
---	----

A. Der rechtshistorische Kontext der religionsverfassungsrechtlichen Reformen der Dritten Französischen Republik und der Weimarer Republik	27
B. Überblick über die zur Analyse der Funktion der religionsverfassungsrechtlichen Reformen der Dritten Republik und der Weimarer Republik in ihrem rechtshistorischen Kontext verwendeten Primärquellen	34

Kapitel 2

Die Debatte über den Laizismus in der Dritten Französischen Republik und der Weimarer Republik als Ausgangspunkt der gegenwärtigen religionsverfassungsrechtlichen Ordnungen	37
---	----

A. Die religionsverfassungsrechtliche Trennung von Staat und Kirche, ein europäischer Sonderweg	38
I. Der Laizismus als Rezeption der christlichen Theologie der Antike und des Mittelalters sowie der Aufklärung	38
1. Die gemeinsamen theologischen und verfassungspolitischen Grundlagen des Dualismus zwischen weltlicher und religiöser Macht in Deutschland und Frankreich	39
2. Die Religionsfreiheit als Katalysator des Zerfalls der Einheit von Staat und Kirche	55
3. Das Verhältnis von Staat und Kirche zu Beginn der Französischen Revolution	72
II. Entwicklung und Rezeption des Laizismus in der Dritten Französischen Republik und der Weimarer Republik	74
1. Der Streit über den Laizismus in der Anfangsphase der Dritten Französischen Republik und das Gesetz über den Laizismus von 1905 ..	75
2. Die Rezeption des und Kontroverse über den Laizismus im Verfassungsrecht der Weimarer Republik	120

3. Zusammenfassung der verfassungshistorischen Genese des deutschen und des französischen Religionsverfassungsrechts	163
B. Der Laizismus in der Tradition der französischen Ideengeschichte – eine Barriere für die Rezeption in Deutschland?	165
I. Die Spannung zwischen Universalismus und Nationalismus innerhalb der katholischen Kirche – der Gallikanismus als Prototyp des Laizismus?	166
1. Die Institutionalisierung der katholischen Kirche und der französische Sonderweg	167
2. Integration und Trennung von Staat und Kirche im deutschen Protestantismus	184
3. Der Laizismus als Konsequenz der religiösen Verfassung Frankreichs	195
II. Unteilbarkeit der Republik, <i>religion civile</i> und Religionsseksis als rechtspolitische Grundlagen des Laizismus	197
1. Religionsfreiheit und Instrumentalisierung der Religion – Ein Widerspruch?	198
2. Religionsfreiheit und Gleichheit im religionsverfassungsrechtlichen Modell des Preußischen Allgemeinen Landrechts und der Weimarer Reichsverfassung	220
3. Der Laizismus als Produkt der Rezeption der französischen Aufklärung	222

Kapitel 3

Perspektiven einer Annäherung des deutschen und des französischen Religionsverfassungsrechts im Kontext der europäischen Einigung	224
A. Der Einfluss der deutschen und der französischen Verfassungs- und Ideengeschichte auf das gegenwärtige Religionsverfassungsrecht	224
I. Vergleich der Funktion der religionsverfassungsrechtlichen Reformen der Dritten Republik und der Weimarer Republik in ihrem rechtshistorischen Kontext	225
1. Die Kontextabhängigkeit der deutschen und der französischen religionsverfassungsrechtlichen Reformen der Weimarer Republik und der Dritten Französischen Republik	225
2. Die funktionellen Unterschiede des französischen und des deutschen Religionsverfassungsrechts als Ausfluss der katholischen, gallikanischen und kirchenkritischen Tradition Frankreichs	228
II. Die Konsequenzen der religionsverfassungsrechtlichen Reformen der Dritten Französischen Republik und der Weimarer Republik für das gegenwärtige deutsche und französische Religionsverfassungsrecht ...	244

1. Das französische und das deutsche Religionsverfassungsrecht in der gemeinsamen Tradition des Christentums und des Kampfes um Religionsfreiheit	244
2. Der Einfluss der unterschiedlichen Verfassungs- und Ideengeschichte auf das gegenwärtige deutsche und französische Religionsverfassungsrecht	263
B. Möglichkeiten und Chancen einer religionsverfassungsrechtlichen Integration Europas	271
I. Elsass-Lothringen (Alsace-Moselle) als ein Musterbeispiel der Integration des deutschen und des französischen Religionsverfassungsrechts ..	271
1. Die religionsverfassungsrechtliche Entwicklung Elsass-Lothringens unter wechselnder deutscher und französischer Herrschaft	271
2. Das Religionsverfassungsrecht Elsass-Lothringens als Produkt des rechtsgeschichtlichen Aufeinandertreffens von deutschem und französischem Verfassungsrecht	278
II. Möglichkeiten und Chancen einer religionsverfassungsrechtlichen Integration Europas	282
1. Möglichkeiten der Annäherung des französischen und des deutschen Religionsverfassungsrechts im Kontext der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)	283
2. Entwurf eines europäischen religionsverfassungsrechtlichen Konsenses auf Grundlage des rechtshistorischen Vergleichs des deutschen und des französischen Religionsverfassungsrechts	293
Französischsprachige Zusammenfassung	298
Literaturverzeichnis	300
Stichwortverzeichnis	320

Inhaltsverzeichnis

Einführung: Problemstellung und Aufbau	19
---	----

Kapitel 1

Methodologische Grundlagen des rechtshistorischen Vergleichs der deutschen und der französischen religionsverfassungsrechtlichen Ordnung	25
---	----

A. Der rechtshistorische Kontext der religionsverfassungsrechtlichen Reformen der Dritten Französischen Republik und der Weimarer Republik	27
B. Überblick über die zur Analyse der Funktion der religionsverfassungsrechtlichen Reformen der Dritten Republik und der Weimarer Republik in ihrem rechtshistorischen Kontext verwendeten Primärquellen	34

Kapitel 2

Die Debatte über den Laizismus in der Dritten Französischen Republik und der Weimarer Republik als Ausgangspunkt der gegenwärtigen religionsverfassungsrechtlichen Ordnungen	37
---	----

A. Die religionsverfassungsrechtliche Trennung von Staat und Kirche, ein europäischer Sonderweg	38
I. Der Laizismus als Rezeption der christlichen Theologie der Antike und des Mittelalters sowie der Aufklärung	38
1. Die gemeinsamen theologischen und verfassungspolitischen Grundlagen des Dualismus zwischen weltlicher und religiöser Macht in Deutschland und Frankreich	39
a) Das Phänomen der Säkularisierung als Bedingung und Konsequenz des Laizismus	39
aa) Definition des Laizismus	41
bb) Säkularisierung und Emanzipation der Religion	45
b) Der Dualismus zwischen weltlicher und geistlicher Macht in der christlichen Theologie	49
aa) Verhältnis des Christentums zur weltlichen Macht	49
bb) Universalismus des Christentums (Geltung als universelle Wahrheit für alle Menschen)	54
2. Die Religionsfreiheit als Katalysator des Zerfalls der Einheit von Staat und Kirche	55

a)	Das staatsphilosophische Spannungsfeld von Religionsfreiheit und religiöser Einheit	57
b)	Staatsräson zwischen Religionsfreiheit und dem Streben nach religiöser Einheit	60
aa)	Reformation und Religionskriege	61
bb)	Absolutismus und Dreißigjähriger Krieg	68
cc)	Aufklärung	71
3.	Das Verhältnis von Staat und Kirche zu Beginn der Französischen Revolution	72
II.	Entwicklung und Rezeption des Laizismus in der Dritten Französischen Republik und der Weimarer Republik	74
1.	Der Streit über den Laizismus in der Anfangsphase der Dritten Französischen Republik und das Gesetz über den Laizismus von 1905 ..	75
a)	Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche nach 1789	75
aa)	Das religionsverfassungsrechtliche Modell der Französischen Revolution	75
bb)	Staat und Kirche Frankreichs unter der Herrschaft Napoleons	80
cc)	Die Religionsverfassung der Restauration und der Juli-Monarchie	85
dd)	Religionsfreiheit in der Zweiten Republik und im Zweiten Kaiserreich	87
b)	Die Trennung von Staat und Kirche unter der Dritten Französischen Republik	88
aa)	Instabilität und religionspolitische Spaltung in den Anfangsjahren der Dritten Französischen Republik	89
bb)	Antiklerikale Gesetze vor 1905	92
(1)	Beschneidung des kirchlichen Einflusses im französischen Schulwesen	92
(2)	Verbot der Ordensgemeinschaften in Frankreich in der Folge des Gesetzes vom 1. Juli 1901 über den Vereinsvertrag	96
cc)	Die Debatte um das Gesetz über den Laizismus von 1905 ..	99
(1)	Gesetzliche Vorgaben und Ausnahmen	99
(2)	Die Beratungen über das Gesetz über den Laizismus von 1905	102
(3)	Konsequenzen des Gesetzes über den Laizismus von 1905	114
(4)	Entwicklung des privaten konfessionellen Schulwesens ..	116
dd)	Das Gesetz über den Laizismus von 1905 unter dem Regime von Vichy	118
ee)	Laizismus im Verfassungsrecht der Vierten und Fünften Republik	119

2. Die Rezeption des und Kontroverse über den Laizismus im Verfassungsrecht der Weimarer Republik	120
a) Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche vor 1918	121
aa) Das Religionsverfassungsrecht des Anfangs des 19. Jahrhunderts am Beispiel Bayerns	121
bb) Staat und Religion nach der März-Revolution 1848	125
cc) Das Religionsverfassungsrecht des Deutschen Kaiserreichs ..	128
dd) Staat und Religion im Ersten Weltkrieg	132
b) Die Debatte über das Verhältnis von Staat und Kirche in der Weimarer Nationalversammlung	134
aa) Der verabschiedete Verfassungstext der Art. 136 ff. WRV ...	135
bb) Positionen der in der Weimarer Nationalversammlung vertretenen Parteien	138
(1) Befürwortung einer strengeren Trennung von Staat und Kirche	138
(a) SPD	139
(b) USPD	142
(2) Ablehnende Haltung der DNVP zur Trennung von Staat und Kirche	145
(3) Zustimmung zu dem beschlossenen Verhältnis zwischen Staat und Kirche	147
(a) Deutsche Zentrumspartei	147
(b) DDP	149
(c) DVP	151
cc) Anwendung des Verfassungsrechts in der Praxis	153
dd) Staat und Kirche im „Dritten Reich“	156
ee) Religionsverfassungsrecht der Nachkriegszeit und der Bundesrepublik Deutschland	159
ff) Religionsverfassungsrecht der Deutschen Demokratischen Republik (DDR)	161
3. Zusammenfassung der verfassungshistorischen Genese des deutschen und des französischen Religionsverfassungsrechts	163
B. Der Laizismus in der Tradition der französischen Ideengeschichte – eine Barriere für die Rezeption in Deutschland?	165
I. Die Spannung zwischen Universalismus und Nationalismus innerhalb der katholischen Kirche – der Gallikanismus als Prototyp des Laizismus?	166
1. Die Institutionalisierung der katholischen Kirche und der französische Sonderweg	167
a) Der Katholizismus zwischen Staatskirche und Universalismus ..	167
b) Episkopalismus und Gallikanismus in Frankreich	171
aa) Die Ursprünge des Gallikanismus im französischen Spätmittelalter	171

bb) Bossuet und die „gallikanischen Artikel“ des Jahres 1682 . . .	174
cc) Französische Revolution und Konkordat der Französischen Republik mit dem Heiligen Stuhl vom 15. Juli 1801	178
c) Nachwirkungen des Gallikanismus im Gesetz über den Laizismus von 1905	180
2. Integration und Trennung von Staat und Kirche im deutschen Protestantismus	184
a) Theologische Grundlagen des evangelischen Religionsverfassungsrechts	184
aa) Betonung des Dualismus zwischen weltlicher und geistlicher Macht	184
bb) Entwicklung des Verhältnisses zwischen evangelischen Landeskirchen und Staat in Deutschland	186
(1) Das Religionsverfassungsrecht der Reformation	186
(2) Das synodale Organisationsprinzip in Aufklärung und März-Revolution 1848	189
(3) Die wachsende Selbstständigkeit der evangelischen Landeskirchen ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts . . .	191
b) Auswirkungen des evangelischen Religionsverfassungsrechts auf die Weimarer Reichsverfassung	192
3. Der Laizismus als Konsequenz der religiösen Verfassung Frankreichs	195
II. Unteilbarkeit der Republik, <i>religion civile</i> und Religions skepsis als rechtspolitische Grundlagen des Laizismus	197
1. Religionsfreiheit und Instrumentalisierung der Religion – Ein Widerspruch?	198
a) Materialismus und Instrumentalisierung der Religion bei Thomas Hobbes	199
aa) Ursprung und Funktion der Religion bei Thomas Hobbes . . .	199
bb) Religionsverfassungsrecht nach Thomas Hobbes	202
b) Deismus und Religionsverfassung bei Voltaire	203
c) Das religionsverfassungsrechtliche Modell Jean-Jacques Rousseaus	204
aa) Religion als Staatsräson bei Jean-Jacques Rousseau	206
bb) Kritik des Christentums	208
cc) Die staatsbürgerliche Religion (<i>religion civile</i>) als Basis der Staatsverfassung	210
dd) Rezeption des religionsverfassungsrechtlichen Modells Jean-Jacques Rousseaus während der Französischen Revolution . . .	213
d) Der Laizismus als Produkt der Philosophie der französischen Aufklärung	216
2. Religionsfreiheit und Gleichheit im religionsverfassungsrechtlichen Modell des Preußischen Allgemeinen Landrechts und der Weimarer Reichsverfassung	220
3. Der Laizismus als Produkt der Rezeption der französischen Aufklärung	222

Kapitel 3

**Perspektiven einer Annäherung des deutschen und
des französischen Religionsverfassungsrechts im Kontext
der europäischen Einigung**

224

A.	Der Einfluss der deutschen und der französischen Verfassungs- und Ideengeschichte auf das gegenwärtige Religionsverfassungsrecht	224
I.	Vergleich der Funktion der religionsverfassungsrechtlichen Reformen der Dritten Republik und der Weimarer Republik in ihrem rechtshistorischen Kontext	225
1.	Die Kontextabhängigkeit der deutschen und der französischen religionsverfassungsrechtlichen Reformen der Weimarer Republik und der Dritten Französischen Republik	225
a)	Die Trennung von Staat und Kirche als Produkt der okzidentalen Theologie und des Kampfes um Religionsfreiheit in Europa	225
b)	Der „französische“ Laizismus als Produkt der französischen Verfassungs- und Ideengeschichte	226
2.	Die funktionellen Unterschiede des französischen und des deutschen Religionsverfassungsrechts als Ausfluss der katholischen, gallikanischen und kirchenkritischen Tradition Frankreichs	228
a)	Die religiöse Legitimation weltlicher Herrschaft und das Religionsverfassungsrecht in Deutschland und Frankreich	229
b)	Der quasi-religiöse „Wahrheitsanspruch“ des französischen Laizismus	237
II.	Die Konsequenzen der religionsverfassungsrechtlichen Reformen der Dritten Französischen Republik und der Weimarer Republik für das gegenwärtige deutsche und französische Religionsverfassungsrecht	244
1.	Das französische und das deutsche Religionsverfassungsrecht in der gemeinsamen Tradition des Christentums und des Kampfes um Religionsfreiheit	244
a)	Religiöser Pluralismus als verfassungsrechtliche Grundsatzentscheidung	245
aa)	Der weite Schutzbereich der Religionsfreiheit in Deutschland und Frankreich	245
bb)	Religiöse Vielfalt und die Organisation des Schulwesens	250
b)	Religionsfreiheit und religiöse Neutralität des Staates	258
2.	Der Einfluss der unterschiedlichen Verfassungs- und Ideengeschichte auf das gegenwärtige deutsche und französische Religionsverfassungsrecht	263
a)	Die Konfrontation des säkularen Staates mit religiösen Symbolen im schulischen Kontext	263
b)	„Anerkennung“ der Religion und „kirchliches Arbeitsrecht“	267
B.	Möglichkeiten und Chancen einer religionsverfassungsrechtlichen Integration Europas	271

I.	Elsass-Lothringen (Alsace-Moselle) als ein Musterbeispiel der Integration des deutschen und des französischen Religionsverfassungsrechts . . .	271
1.	Die religionsverfassungsrechtliche Entwicklung Elsass-Lothringens unter wechselnder deutscher und französischer Herrschaft	271
2.	Das Religionsverfassungsrecht Elsass-Lothringens als Produkt des rechtsgeschichtlichen Aufeinandertreffens von deutschem und französischem Verfassungsrecht	278
II.	Möglichkeiten und Chancen einer religionsverfassungsrechtlichen Integration Europas	282
1.	Möglichkeiten der Annäherung des französischen und des deutschen Religionsverfassungsrechts im Kontext der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)	283
2.	Entwurf eines europäischen religionsverfassungsrechtlichen Konsenses auf Grundlage des rechtshistorischen Vergleichs des deutschen und des französischen Religionsverfassungsrechts	293
	Französischsprachige Zusammenfassung	298
	Literaturverzeichnis	300
	Stichwortverzeichnis	320

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AIJC	Annuaire international de justice constitutionnelle
AJEE	Anuario Jurídico y Económico Escurialense
AJS	American Journal of Sociology
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
ASSR	Archives de Sciences Sociales des Religions
Az.	Aktenzeichen
Bd.	Band
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des BVerfG
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des BVerwG
ca.	circa
CIC	Codex Iuris Canonici
CIF	Cuadernos de Investigación Filológica
DDP	Deutsche Demokratische Partei
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DNVP	Deutschnationale Volkspartei
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
DVP	Deutsche Volkspartei
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
ETR	Études théologiques et religieuses
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuR	Europarecht (Zeitschrift)
EuZA	Europäische Zeitschrift für Arbeitsrecht
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
GG	Grundgesetz

GWP	Gesellschaft.Wirtschaft.Politik
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KErzG	Gesetz über die religiöse Kindererziehung
KZG	Kirchliche Zeitgeschichte
n. Chr.	nach Christus
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
Rev. Politics	The Review of Politics
RFSP	Revue française de science politique
Rz.	Randziffer
s.	siehe
S.	Seite
StGB	Strafgesetzbuch
USPD	Unabhängige Sozialdemokratische Partei Deutschlands
vgl.	vergleiche
WRV	Weimarer Reichsverfassung
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z. B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
ZfP	Zeitschrift für Politik
ZfR	Zeitschrift für Religionswissenschaft
ZRGG	Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte
ZRGP	Zeitschrift für Religion, Gesellschaft und Politik
ZThK	Zeitschrift für Theologie und Kirche

Einführung: Problemstellung und Aufbau

Die besondere verfassungspolitische und -rechtliche Brisanz des Religionsverfassungsrechts¹ veranschaulichte der Wiedereingliederungsprozess Elsass-Lothringens (Alsace-Moselle)², das seit dem Jahre 1871 vom Deutschen Kaiserreich annektiert war, in die Dritte Französische Republik nach dem Ersten Weltkrieg. Bereits unmittelbar nach Ausbruch des Ersten Weltkriegs versuchte die französische Politik, die Bevölkerung Elsass-Lothringens durch das Versprechen religionsverfassungsrechtlicher Kontinuität zur Unterstützung der französischen Kriegspartei zu bewegen.³ So versicherte der französische Oberbefehlshaber Joseph Joffre in einer Rede anlässlich der Einnahme des elsässischen Thann durch Frankreich im Jahre 1914 die Wahrung der religiösen und juristischen Traditionen des Elsass.⁴

¹ In den Rechtswissenschaften ist die Verwendung des Begriffs „Staatskirchenrecht“ oder „Religionsverfassungsrecht“ umstritten (siehe dazu *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, Rz. 2 ff.). Während der Terminus „Staatskirchenrecht“ vor allem zur Beschreibung des historischen Verhältnisses von Staat und Staatskirche geeignet ist, umfasst der allgemeinere Begriff des Religionsverfassungsrechts alle Aspekte der Rolle der Religion in der Verfassungsordnung eines politischen Gemeinwesens (*Unruh*, Religionsverfassungsrecht, Rz. 2 ff.). Besonders im Hinblick auf die gegenwärtige laizistische französische Religionsverfassung, die die ausschließlich privatrechtliche Verfassung der Kirchen vorsieht (Artikel 18 Gesetz über den Laizismus von 1905), erweist sich der Begriff des „Staatskirchenrechts“ als wenig geeignet. Aus diesem Grund erscheint die Verwendung des Terminus „Religionsverfassungsrecht“ in der vorliegenden Abhandlung als passender.

² Im Deutschen werden gemeinhin unter dem Terminus „Elsass-Lothringen“ die zwischen 1871 und 1918 vom Deutschen Kaiserreich annektierten Gebiete Frankreichs (das damalige „Reichsland Elsaß-Lothringen“) verstanden, die im Wesentlichen den heutigen drei Verwaltungsbezirken (*départements*) Bas-Rhin, Haut-Rhin und Moselle entsprechen. Allerdings umfasste das „Reichsland Elsaß-Lothringen“ nur einen Teil der (im Jahre 2016 mit den früheren Regionen Elsass und Champagne-Ardenne zur Region Grand Est verschmolzenen) früheren französischen Region Lothringen, nämlich den Verwaltungsbezirk (*département*) Moselle. Im Französischen ist deshalb der Begriff „Alsace-Moselle“ („Elsass-Moselle“) für die ehemals von Deutschland annektierten Verwaltungsbezirke des Elsass (Bas-Rhin und Haut-Rhin) und Lothringens (Moselle) gebräuchlich, der im Folgenden als Synonym des deutschen Terminus „Elsass-Lothringen“ verstanden werden soll.

³ Siehe *Seelig*, Vous avez dit Concordat?, S. 32.

⁴ *Baubérot*, Les sept laïcités françaises, S. 121; *Seelig*, Vous avez dit Concordat?, S. 32.

„*Notre retour est définitif, vous êtes Français pour toujours: la France apporte avec les libertés qu'elle a toujours représentées le respect de vos libertés à vous, des libertés alsaciennes, de vos traditions, de vos convictions, de vos mœurs.*“⁵

„Unsere Rückkehr ist endgültig, Ihr seid für immer Franzosen: Frankreich bringt zusammen mit den Freiheiten, für die es immer stand, den Respekt für Eure Freiheiten mit, für die elsässischen Freiheiten, für Eure Traditionen, Eure Überzeugungen und Eure Sitten.“⁶

Als Folge ordnete nach der Wiedereingliederung Elsass-Lothringens in die Dritte Französische Republik Art. 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 1919 über die Übergangsordnung des Elsass und Lothringens i. V. m. Art. 1 und Art. 7 Nr. 13 des Gesetzes vom 1. Juni 1924 zur Inkraftsetzung der französischen Zivilgesetzgebung in den Verwaltungsbezirken Bas-Rhin, Haut-Rhin und Moselle die Fortgeltung des bisherigen Religionsverfassungsrechts Elsass-Lothringens an.⁷ Die Einführung des laizistischen französischen Religionsverfassungsrechts, das auf dem Gesetz vom 9. Dezember 1905 über die Trennung von Kirchen und Staat (*Loi du 9 décembre 1905 concernant la séparation des Eglises et de l'Etat*), im Nachfolgenden als Gesetz über den Laizismus von 1905 bezeichnet, beruhte, unterblieb.⁸

Nahezu zeitgleich mit der Einführung des französischen Zivilrechts in Elsass-Lothringen kündigte jedoch der französische radikal-republikanische Regierungschef Édouard Herriot in seiner Antrittsrede am 17. Juni 1924 die Ausdehnung der französischen laizistischen Religionsverfassung auf Elsass-Lothringen an.⁹ Nach heftigen politischen und zivilgesellschaftlichen Protesten, die in mehreren französischen Städten zu Ausschreitungen mit insgesamt einem Todesopfer führten, zog Herriot, der wenig später als Regierungschef zurücktrat, sein Vorhaben einer Laizierung des Religionsverfassungsrechts Elsass-Lothringens zurück.¹⁰ Als Konsequenz unterscheidet sich das Religionsverfassungsrecht der drei Verwaltungsbezirke Elsass-Lothringens – Bas-Rhin, Haut-Rhin und Moselle –, das laut Umfragen bis zu 92 % der Bevölke-

⁵ Zitiert nach <https://www.fitzmuseum.cam.ac.uk/gallery/lagrandeguerre/120.html> (zuletzt abgerufen am 6. September 2019).

⁶ Übersetzung des französischen Originaltexts aus <https://www.fitzmuseum.cam.ac.uk/gallery/lagrandeguerre/120.html> (zuletzt abgerufen am 6. September 2019).

⁷ *Bayle/Groz, Le droit local culturel d'Alsace-Moselle*, S. 18; *Portier, L'Etat et les religions en France*, S. 167.

⁸ Artikel 1 und Artikel 7 Nr. 13 des Gesetzes vom 1. Juni 1924 zur Inkraftsetzung der französischen Zivilgesetzgebung in den Verwaltungsbezirken Bas-Rhin, Haut-Rhin und Moselle; siehe auch *Portier, L'Etat et les religions en France*, S. 167.

⁹ *Glavany, La Laïcité*, S. 126.

¹⁰ *Seelig, Vous avez dit Concordat?*, S. 34.

rung Elsass-Lothringens gegenwärtig befürworten,¹¹ auch heute noch grundlegend vom laizistischen französischen Religionsverfassungsrecht.¹²

Eine ganz ähnliche Funktion wie im Wiedereingliederungsprozess Elsass-Lothringens in die Französische Republik kommt dem Religionsverfassungsrecht im europäischen Integrationsprozess zu. Zwar haben die christlichen Kirchen in Deutschland und Frankreich innerhalb des letzten Jahrhunderts deutlich an Mitgliedern verloren,¹³ doch spielt Religion auch heute in Deutschland wie in Frankreich noch immer eine bedeutende Rolle im öffentlichen Leben und im politischen und rechtswissenschaftlichen Diskurs.¹⁴ In Bayern sind zehn der dreizehn gesetzlichen Feiertage religiösen Ursprungs¹⁵, und selbst im laizistischen Frankreich sind sechs der elf gesetzlichen Feiertage religiöser Natur.¹⁶ Der Schutz des Sonntags durch Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV sowie Artikel L3132–3 des französischen Arbeitsgesetzbuches (*Code du travail*) folgt einer fast zwei Jahrtausende alten christlichen Tradi-

¹¹ *Seelig*, *Vous avez dit Concordat?*, S. 153. *Bayle/Groz*, *Le droit local culturel d'Alsace-Moselle*, S. 65 sieht im besonderen Religionsverfassungsrecht gar ein Element der regionalen Identität Elsass-Lothringens.

¹² Siehe vertiefend auch *Portier*, *L'Etat et les religions en France*, S. 190.

¹³ In Deutschland zählte laut Statistischem Bundesamt (Destatis) im Jahre 2016 die katholische Kirche nur noch ca. 23,6 Mio. Mitglieder und die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) nur noch ca. 21,9 Mio. Mitglieder bei einer Gesamtbevölkerung von ca. 82,5 Mio. Bürgern (siehe *Destatis*, *Statistisches Jahrbuch 2018*, Kap. 1.1.2, S. 14 und Kap. 2.7, S. 73). In Frankreich ist die Erhebung statistischer Daten betreffend die Religionszugehörigkeit gesetzlich verboten (article 8 *Loi no 78–17 du 6 janvier 1978 relative à l'informatique, aux fichiers et aux libertés*). Verlässliche statistische Daten fehlen deshalb. Noch im Jahre 2008 waren vermutlich ca. 80% der französischen Bevölkerung Mitglied der katholischen und ca. 1% Mitglied einer protestantischen Kirche (*Basdevant-Gaudemet*, in: *Robbers* (Hrsg.), *Etat et Eglises dans l'Union européenne*, S. 166). Seitdem erlebte die französische katholische Kirche jedoch einen dramatischen Mitgliederschwind, den der Rückgang der Zahl der Taufen von ca. 335000 im Jahre 2008 auf ca. 250000 im Jahre 2016 verdeutlicht (<https://eglise.catholique.fr/guide-eglise-catholique-france/statistiques-de-leglise-catholique-france-monde/statistiques-de-leglise-catholique-france/les-sacrements-en-france/>, zuletzt abgerufen am 6. September 2019). Als Konsequenz dürften im Jahre 2015 nur noch etwa 72% der Franzosen katholisch getauft gewesen sein (*Pelletier*, in: *Dieckhoff/Portier* (Hrsg.), *Religion et politique*, S. 26). Gleichzeitig nahm in Frankreich beispielsweise auch der Anteil der regelmäßigen Kirchgänger, die Anzahl der Priesterweihen und die Gesamtzahl der Priester innerhalb der letzten Jahrzehnte drastisch ab (*Portier*, *Social Compass* 59, 193 (196 f.)).

¹⁴ Siehe auch *Portier*, *Revue Projet* 342, 32 (38).

¹⁵ Siehe Art. 1 Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage Bayerns (Bayerisches Feiertagsgesetz). Darüber hinaus werden durch Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Feiertagsgesetz auch dreizehn jüdische Feiertage besonders gesetzlich geschützt.

¹⁶ Siehe Artikel L3133–1 Arbeitsgesetzbuch (*Code du travail*).